



Datenschutzrechtliche Hinweise bei der Hansestadt Lüneburg, Bereich Familie und Bildung, Soziale Dienste (Jugendamt), Allgemeiner sozialer Dienst, Wirtschaftliche Jugendhilfe und Pflegekinderdienst und Adoption

hier: aufgrund des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union:

Ab 25. Mai 2018 gilt die europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und bildet den neuen Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DS-GVO als auch Sozialgesetzbuch/SGB I, VIII, X und XII enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie ihrer Kinder. Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung für die Beratung zur allgemeinen Förderung in der Familie, in Fragen der Partnerschaft und Scheidung sowie bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechtes, Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige erforderlich ist, werden ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DS-GVO, § 2 Absatz 2 Nr. 4, 5, 6 Abs. 3 Nr. 1 – 2, §§ 61 Abs. 1 SGB VIII, 62 – 65, § 35 SGB I, §§ 67 -85 a SGB X. Ihr zuständiger Bereich Soziales und Bildung, Bereich Soziale Dienste, ist hierbei „Verantwortlicher“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO.

Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und somit die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten richtet sich hierbei nach folgenden Rechtsgrundlagen: §§ 16, 17, 18, 19, 27 bis 42, 44, 50 und 51 SGB VIII. Sofern Sie Ihre personenbezogenen Daten nicht bereitstellen, kann die Hansestadt Lüneburg ihren Antrag/ihre Anmeldung nicht weiterverarbeiten. Für die Erfüllung der Aufgabe werden diese Daten benötigt und sind für die Weiterverarbeitung erforderlich. Zudem kann die Hansestadt Lüneburg Ihren Antrag wegen fehlender Mitwirkung ganz oder teilweise ablehnen oder Ihnen ganz oder teilweise Leistungen entziehen. Zudem müssen Sie mit einer für Sie negativen Sachentscheidung rechnen. Die Daten werden nur für den o.g. Zweck verarbeitet.

Datenerhebung bei Ihnen und Haushaltsangehörige

Ihre Angaben im Antrag müssen Sie mit entsprechenden Nachweisen belegen. Wenn Sie Kontoauszüge vorlegen, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DS-GVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

Datenverarbeitung mit anderen Stellen

Sofern Sie nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann das Jugendamt auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben. Desgleichen darf das Jugendamt auch Daten an andere Stellen übermitteln:

- im Zusammenhang zwischen diesen und den Haushaltsangehörigen bestehenden Rechtsverhältnissen (z. B. Arbeitseinkommen, Banken und Kreditinstitute) und bei anderen Personen im Hin-

blick auf möglicherweise gegen diese Personen bestehende Rechtsansprüche bzw. deren Voraussetzungen (z. B. unterhaltsverpflichtete Eltern oder [frühere/getrenntlebende] Ehepartner) nach §§ 93 ff. SGB XII und §§ 67a ff. SGB X

- mit anderen Sozialleistungsträgern (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Familienkasse, Unterhaltsvorschussstelle, Ämter für Ausbildungsförderung, Krankenkasse, Rententräger) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z. B. andere Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung und Überleitung nach § 95 SGB VIII dieser Leistungen bestehen
- mit dem Finanzamt zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen nach § 21 Abs. 4 SGB X und – insbesondere bei Selbstständigen – zur Einkommensteuererklärung oder zum bereits ergangenen Einkommensteuerbescheid nach § 31a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb bzw. Nr. 2 Abgabenordnung.
- an andere öffentliche Jugendhilfeträger bei Wechsel einer Zuständigkeit und im Rahmen einer Kostenerstattung

Personenbezogene Daten werden vom Bereich Soziale Dienste gelöscht, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden und rechtliche Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind.

Ihre Daten werden aufbewahrt im Team:

- Allgemeiner Sozialdienst für einen Zeitraum von 10 Jahren,
- Wirtschaftliche Jugendhilfe für einen Zeitraum von 10 Jahren,
- Pflegekinderdienst:
 - Fallakten Adoption für eine Zeitraum von 60 Jahren nach Volljährigkeit des Kindes
 - Fallakten Pflegekinder für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Volljährigkeit –,-
 - Bewerbungsunterlagen von Adoptiv- und Pflegeeltern bei Rückzug der Bewerbung sofort
 - Amtshilfe für einen Zeitraum von 10 Jahren

Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO.

Sie können gegenüber der Hansestadt Lüneburg, Jugendamt folgende Rechte geltend machen: Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung oder Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, Recht auf Datenübertragbarkeit.

Kontakt Daten/Adressen

Verantwortlicher:

Hansestadt Lüneburg
Fachbereich Familie und Bildung, Bereich Soziale Dienste
Postfach 2540
21315 Lüneburg
Telefon: 04131 309- 3332

Behördlicher Datenschutzbeauftragter:

Datenschutzbeauftragte/r der Hansestadt Lüneburg
Landkreis Lüneburg
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Telefon: 04131 261756, E-Mail: datenschutz@landkreis.lueneburg.de

Darüber hinaus können Sie sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz (Die Landesbeauftragte für den Datenschutz) wenden und dort ein Beschwerderecht geltend machen.

Landesdatenschutzbeauftragte:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen,
Prinzenstraße 5,
30159 Hannover,
Telefon: 0511 12-4500, E-Mail:
poststelle@lfd.niedersachsen.de